



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1987	Ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Dezember 1987	Nr. 55
------	--	--------

*Inkraft ab 11.12.1987*

## Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1223 zur Änderung des Saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO). Vom 4. November 1987	1297
Verordnung über die Laufbahn der saarländischen Polizeivollzugsbeamten (Pol. LVO). Vom 12. November 1987	1298
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet Himsklamm. Vom 12. November 1987</b>	<b>1302</b>
<b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Bekanntmachung betreffend die Ausdehnung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Niger in Mannheim. Vom 20. November 1987	1306
Bekanntmachung betreffend die Anschrift des Leiters der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Surinam in München, Herrn Edwin Matt. Vom 20. November 1987	1306
Fortbildungsprogramm für im Schuldienst tätige und arbeitslose Lehrer/innen mit 2. Staatsprüfung oder 2. Lehramtsprüfung zu kommunaler Kulturarbeit. Vom 25. November 1987	1306
Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels. Vom 17. November 1987	1306
Stellenausschreibung des Ministers der Finanzen. Vom 24. November 1987	1306
Stellenausschreibung des Ministers für Umwelt. Vom 25. November 1987	1307
Stellenausschreibung des Ministers der Justiz. Vom 23. November 1987	1307

### III. Amtliche Bekanntmachungen

## I. Amtliche Texte

320 Gesetz Nr. 1223  
zur Änderung des Saarländischen Ausführungsgesetzes zur  
Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)

Vom 4. November 1987

Artikel 1

Das Gesetz Nr. 719 „Saarländisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO)“ vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1141 vom 12. Mai 1982 (Amtsbl. S. 534), wird wie folgt geändert:

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Als § 16 wird eingefügt:

(2) Von der Vorschrift in Absatz 1 Nr. 2 kann der Minister des Innern Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bewerber aus dem uniformierten Polizeivollzugsdienst führen ab dem Datum der Übernahme zum Kriminalpolizeiamt die entsprechende Amtsbezeichnung der Kriminalpolizei.

#### § 17

##### Unmittelbare Einstellung in die Kriminalpolizei

(1) In die Kriminalpolizei kann unmittelbar eingestellt werden, wer

1. über besondere Sach- und Fachkenntnisse, die für den Kriminalpolizeidienst von Bedeutung sind, verfügt,
2. das 19. Lebensjahr vollendet und das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. mindestens den Abschluß einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Von der Vorschrift in Absatz 1 Nr. 2 kann der Minister des Innern Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst eingestellt. Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens ein Jahr. Die Beamten führen die Dienstbezeichnung „Kriminalpolizeianwärter“ oder „Kriminalpolizeianwärterin“.

(4) Der Beamte, der das Ausbildungsziel des ersten Ausbildungsjahres erreicht hat, erlangt die Befähigung für das Amt des Kriminaloberwachtmeisters. Er kann in das Beamtenverhältnis auf Probe übergeführt und zum Kriminaloberwachtmeister ernannt werden (Anstellung).

(5) Die Ausbildung einschließlich Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie gliedert sich in eine einundzwanzigmonatige theoretische und praktische Ausbildung bei der Kriminalpolizei, eine dreimonatige technische Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei und einen Lehrgang mit abschließender Fachprüfung I (K).

(6) Erweist sich der Beamte während der Ausbildung als ungeeignet, so ist er zu entlassen. Das gleiche gilt, wenn er auch im Wiederholungsfalle die Fachprüfung I (K) nicht besteht oder sich weigert, nach einer angemessenen Frist die Prüfung zu wiederholen.

#### § 18

Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahnabschnitte des gehobenen und des höheren Polizeivollzugsdienstes

Die Bestimmungen der §§ 9 bis 14 gelten für Kriminalpolizeibeamte entsprechend.

#### Abschnitt IV

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 19

Übernahme von Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Bundesländer

(1) Polizeivollzugsbeamte, die im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes in einem Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn stehen, können in entsprechende Ämter des Saarlandes versetzt werden.

(2) Vor der Versetzung stellt der Minister des Innern fest, für welche Ämter im saarländischen Polizeivollzugsdienst der Beamte die Befähigung bereits erworben hat.

#### § 20

##### Gleichstellung von Prüfungen

(1) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegten Prüfungen für den Polizeivollzugsdienst werden hinsichtlich ihrer beamtenrechtlichen Wirkung jeweils den entsprechenden Prüfungen dieser Verordnung gleichgestellt. In Zweifelsfällen entscheidet der Minister des Innern.

(2) Hat ein Beamter nach früherem Recht die Fachprüfung II (bzw. II K oder II TD) im mittleren Polizeivollzugsdienst abgelegt, so ist in den Fällen, in denen die Note der Fachprüfung I eine Bedeutung hat, die Note der Fachprüfung II allein zu berücksichtigen, sofern diese Note besser als diejenige der Fachprüfung I ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen nach bisherigem Recht andere Lehrgänge und Prüfungen als Fachlehrgang bzw. Fachprüfung II anerkannt wurden.

#### § 21

##### Kommissaranwärter

Beamte, die vor dem 1. Januar 1980 die Eignungsprüfung als Kommissaranwärter bestanden haben und zur Ausbildung zugelassen sind, haben einen Ausbildungs- und Vorbereitungsdienst nach bisherigem Recht abzuleisten. Dieser schließt mit dem Besuch eines Kommissarlehrganges mit abschließender Fachprüfung ab. § 10 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 22

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1987 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Laufbahn der saarländischen Polizeivollzugsbeamten vom 26. Januar 1978 (Amtsbl. S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 1981 (Amtsbl. S. 102), außer Kraft.

Saarbrücken, den 12. November 1987

Der Minister des Innern

Läpple

309

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet Himsklamm

Vom 12. November 1987

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet der Minister für Umwelt —  
• Oberste Naturschutzbehörde —:

#### § 1

##### Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Naturschutzgebiet Himsklamm“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 50 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom November 1987 in der Gemeinde Gersheim, Gemarkung Niedergailbach, die Flurstücke Nr. 1979, 1978, 1977, 1974, 1972/4, 1971, 1970, 984/7, 2107, 2106, 2105, 1969, 1968/3, 2147/2, 2147 1968, 1968/2, 1967, 1967/2, 1965/1, 1964/1, 1962, 1958/1, 1960, 2149/1, 2151/1, 2153/1, 2156/3, 2156/4, 2158/1, 2159, 2161, 2162, 2162/2, 2162/3, 2163/2, 2164, 2167, 2168/1, 2170, 2171/1, 2174, 2175, 2160/1, 2180/1, 2181/2, 2182, 2183, 2184, 2194, 2195, 2196, 2199, 2200, 2202/3, 2203, 2204, 2205, 2206/1, 2208, 2209, 2210, 2239 bis 2244, 2244 1/2, 2244 1/3, 2244 1/4, 2245 bis 2249, 2251/1, 2252/1, 2254 bis 2261, 2263/1, 2266, 2267, 2269/1, 2270/1, 2511, 2485, 2272/1, 2273/1, 2274, 2275, 2276, 2279/1, 2281 bis 2285, 2478, 2479/1, 2482, 2463, 2464/3, 2462, 2483/4, 2483/3, 2484, 2484/5, 2484/4, 2486/1, 2490, 2491/1, 2493/1, 2459, 2458, 2455/1, 2454, 2453, 2452, 2451/2, 2450/2, 2450, 2449, 2448, 2448/2, 2451, 2447, 2444 bis 2439, 2439/2, 2438, 2437, 2494, 2495, 2496, 2496/2, 2496/3, 2500, 2510/1, 2507/2, 2507, 2501/1, 2502, 2502/2, 2503/1, 2582, 2581/2, 2499, 2498/2, 2498, 2497, 2432/2, 2432, 2432/3, 2433, 2434, 2435, 2436, 2604/2, 2605, 2605/2, 2583, 2423 bis 2430, 2422/1, 2420, 2430/2, 2431, 2419, 2418, 2417, 2416/2, 2416, 2415 bis 2410, 2445, 2446, 2386 bis 2397, 2409 bis 2404, 2402/1, 2398/3, 2400/1, 2401, 2627 bis 2635, 2636/1, 2640/1, 2642/1, 2643/1, 2648 bis 2658, 2644/2, 2645, 2626/1, 2623, 2622, 2621, 2620,

sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 2155, 2156 und 2156/2.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 2 500 rot umgrenzt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landrates in Homburg, Am Forum 1, 6650 Homburg. Die Verordnung mit Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Zugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufs im Gelände erforderlich, entlang des Grenzverlaufes durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines hervorragend ausgeprägten Ausschnittes einer hochkomplexen, land- und forstwirtschaftlich extensiv genutzten Kulturlandschaft. Diese zeigt das für den Naturraum Saar-Blies-Gau typische Landschaftsbild eines von den besiedelten Bereichen abgelegenen Seitentales mit Hanglagen und Steilstufen. In dem Gebiet treten vorrangig die selten gewordenen und landesweit zurückgehenden Lebensgemeinschaften Salbei-Glatthaferwiese, Kalk-Halbtrockenrasen und Orchideen-Buchenwald auf. In seiner Ausprägung und Komplexität — zurückzuführen auf die natürlichen Gegebenheiten (Klima, Relief, Boden) und die bisher landschaftschonend und kleinflächig differenziert durchgeführte Bewirtschaftung — erfüllt das Gebiet die Biotopansprüche der dort nachgewiesenen bedrohten Pflanzen- und Tierarten (u. a. zahlreiche Rote-Liste-Arten).

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten:

1. das Betreten außerhalb der Wege, auch zum Zwecke des Fotografierens, Filmens o. ä. sowie das Laufenlassen von Hunden;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Veränderungen an den bestehenden Gewässern vorzunehmen;
6. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen;
7. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
8. das Weiden von Vieh;
9. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer), Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
10. das Abbrennen;
11. Aufforstungen mit Nadelgehölzen vorzunehmen;
12. Aufforstungen mit nicht heimischen oder heimischen, nicht standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen;
13. Abhieb von Wald
14. Pflanzen und Tiere einzubringen;
15. Pflanzen zu entfernen oder in anderer Weise zu schädigen;
16. nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
17. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen;
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß

- eine plenterartige Nutzung (Einzelstammnutzung) von Laubgehölzen im Talbereich
- eine Femelschlagnutzung (Gruppenweise Nutzung) von Laubgehölzen in den übrigen Waldbereichen erfolgt.

Bei dieser Nutzung müssen die Verbote des § 4 Abs. 2, Nr. 6, 9, 11, 12 eingehalten werden. Erforderliche Arbeiten sind mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Juli durchzuführen.

2. für die extensive landwirtschaftliche Nutzung als Dauergrünland ohne Nachsaat. Bei dieser Nutzung müssen die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 5, 6, 7, 9 und 10 eingehalten werden. Eine Düngung im Maß der bisherigen Bewirtschaftungsweise bis zu einem Wert von 40 kg N (Reinstickstoff) pro ha pro Jahr ist auf folgenden Parzellen zulässig (Salbei-Glatthaferwiesen): 2449, 2448/2, 2450, 2450/2, 2446, 2447, 2451/2, 2454, 2405, 2406, 2402/1, 2636/1, 2643/1, 2644/2, 2645, 2656 bis 2648, 2604/2, 2423 bis 2429, 2422/1, 2420, 2431, 2432/2, 2497, 2499, 2502, 2581/2, 2582, 2507, 2507/2, 2494, 2495, 2496, 2496/2, 2459, 2493/1, 2500, 2501/1, 2510/1, 2490, 2486/1, 2483/4, 2483/3, 2484, 2484/5, 2479/1, 2464/3, 2263/1, 2261, 2254, 2252/1, 2202/3, 2196, 2199, 2200, 2171/1, 2170, 2168/1, 2167, 2181/2, 2180/1, 2160, 2158/1, 2159, 2162, 2162/2, 2163/3, 2164, 2149/1, 2151/1, 1968/2, 1962, 1964/1, 1970, 1971, 1972/1, 1977, 1978, 1979 sowie die nordöstlich des Weges gelegenen Teilflächen der Flurstücke Nr. 2430 und 2430/1.

Viehbeweidung ist auf bisherigem Weideland in extensiver Form zulässig.

3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege (einschließlich der Jagd), sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Erforderliche Arbeiten dürfen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden.

## § 7

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

## § 8

## Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 2 des Saarl. Naturschutzgesetzes erfüllt sind.

## § 9

## Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

## § 10

## Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

## § 11

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 12

## Inkrafttreten

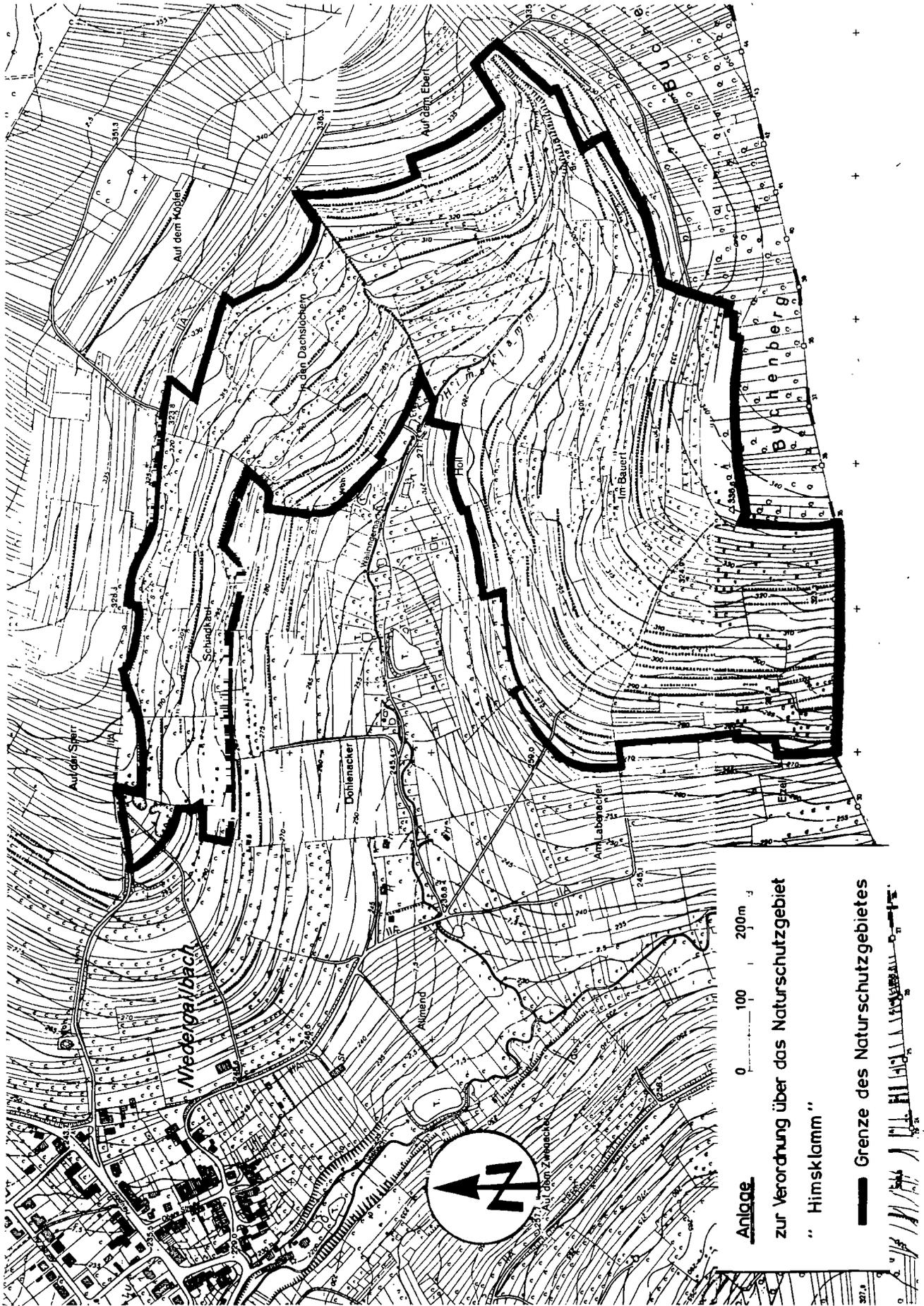
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 12. November 1987

**Der Minister für Umwelt**

— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen



Anlage 0 100 200m  
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
" Himmelsklamm "  
— Grenze des Naturschutzgebietes



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1996	Ausgegeben zu Saarbrücken, 9. Dezember 1996	Nr. 54
------	---	--------

## Inhalt

<b>I. Amtliche Texte</b>	Seite
Gesetz Nr. 1381 zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG). Vom 27. November 1996 ...	1313

## I. Amtliche Texte

295 **Gesetz Nr. 1381**  
**zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden**  
**(KomLbG)**

Vom 27. November 1996

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

Neuordnung der Aufgaben der landrätlichen Verwaltung

#### § 1

- (1) Der Landrat erfüllt die Aufgaben der
1. Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften des Kommunalverwaltungsgesetzes und der Aufsicht über die Zweckverbände nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit,
  2. Kreispolizeibehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Saarländischen Polizeigesetzes,
  3. Schulaufsicht nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland

weiterhin als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Der Landrat erfüllt außerdem diejenigen Aufgaben, die ihm als untere staatliche Verwaltungsbehörde durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden.

(3) Für den Stadtverbandspräsidenten gelten die Absätze 1 und 2, für die Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken und der kreisfreien Städte Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 entsprechend.

#### § 2

(1) Die bisher vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Aufgaben nach § 1 hinaus wahrgenommenen Aufgaben werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landkreis als staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten) übertragen.

(2) Absatz 1 gilt für den Stadtverbandspräsidenten sowie die Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken, der kreisfreien Städte und der Mittelstädte mit der Maßgabe entsprechend, daß an ihre Stelle der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte und die Mittelstädte treten.

### Artikel 2

Kommunalisierung der Staatlichen Gesundheitsämter, der Veterinärämter und des Gewerbe- und Lebensmittelkontrolldienstes

#### § 1

Gesundheitsämter

(1) Die Staatlichen Gesundheitsämter werden in die Landkreise und den Stadtverband Saarbrücken eingegliedert. Die Gemeindeverbände erfüllen die Aufgaben der Gesundheits-

wurde. Die kommunale Gebietskörperschaft ist verpflichtet, sich an den Grundstücksunterhaltungskosten nach dem Umfang der Mitbenutzung zu beteiligen. Welche Nutzung des Verwaltungsgrundstückes überwiegt, entscheidet im Zweifelsfalle die Landesfinanzverwaltung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Wird das nach Absatz 1 übergegangene Grundstück seinem bisherigen Zweck als Verwaltungsgrundstück ganz oder überwiegend entfremdet und nicht mehr für Verwaltungszwecke der kommunalen Gebietskörperschaft verwendet, so kann das Land innerhalb eines Jahres verlangen, daß ihm das Eigentum an den Verwaltungsgrundstücken entschädigungslos zurückübertragen wird. Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde beantragt die nach Absatz 1 und 3 erforderliche Berichtigung des Grundbuches und anderer öffentlicher Bücher. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde, daß das Eigentum dem neuen oder früheren Eigentümer zusteht.

(5) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Kommunalisierung unterer Landesbehörden erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben. Das gleiche gilt für die Berichtigung, Löschung und sonstigen Eintragungen in öffentlichen Büchern.

(6) Das bewegliche Vermögen von unteren Landesbehörden, insbesondere die Einrichtungsgegenstände, geht zum Zeitpunkt der Kommunalisierung entschädigungslos in das Eigentum der kommunalen Gebietskörperschaft über.

## Artikel 10

### Anpassung anderer Rechtsvorschriften

#### § 1

(1) Soweit in den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsvorschriften der Landrat/die Landräte als allgemeine oder besondere untere staatliche Verwaltungsbehörden, der Stadtverbandspräsident oder die Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken, der kreisfreien Städte oder der Mittelstädte für die Erfüllung bestimmter Aufgaben für zuständig erklärt sind, wird die jeweilige Regelung dahingehend geändert, daß an die Stelle der bisher zuständigen Behörden in demselben Umfang die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken, die kreisfreien Städte oder die Mittelstädte treten.

(2) Soweit in den in der Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsvorschriften einzelne Verwaltungsorgane, die Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrnehmen, (Landrat/Landräte, Stadtverbandspräsident, Oberbürgermeister) in Verbindung mit ihrem Amtsbezirk oder Amtssitz bestimmt wurden, werden die Regelungen dahingehend geändert, daß an ihre Stelle im bisherigen Umfang die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes jeweils zugeordneten Gebietskörperschaften als solche treten. Gleiches gilt, soweit die zuständige Behörde nicht durch die Person des Amtsträgers, sondern durch das Amt als solches bestimmt wurde.

(3) Die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsvorschriften, die bisher nicht förmlich an die Rechtsfolgen der Gründung und Aufgabenstellung des Stadtverbandes Saarbrücken gemäß §§ 51 und 58 Abs. 1 des Neugliederungsgesetzes und an die am 1. Januar 1979 in Kraft getretene Vorschrift des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 1978 (Amtsbl. S. 690) angepaßt wurden, werden dahingehend geändert, daß jeweils im bisherigen Umfang an die Stelle des Landrats/der Landräte (als untere staatliche Verwaltungsbehörde(n)) sowie der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken sowie die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte treten, sofern für diese eine Zuständigkeit nicht bereits durch Zuweisung der Aufgabe oder Befugnis auch an die Gemeinden oder die Bürgermeister begründet ist.

(4) Soweit in den in der Anlage 4 zu diesem Gesetz aufgeführten Gesetzen neben dem Landrat/den Landräten als untere(n) staatliche(n) Verwaltungsbehörde(n) eine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Saarbrücken für das gesamte Gebiet des Stadtverbandes begründet ist, wird die jeweilige Regelung dahingehend geändert, daß an ihre Stelle der Landkreis/die Landkreise und die Landeshauptstadt Saarbrücken treten. Bei vor dem 1. Januar 1979 in Kraft getretenen Gesetzen wird die entsprechende Formulierung im Hinblick auf Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 1978 (Amtsbl. S. 690) dahingehend geändert, daß nach der Zuständigkeit der Landkreise die Worte „der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte“ eingefügt werden. Die gesonderte Nennung der beiden Letztgenannten entfällt, wenn ohnehin eine Zuständigkeit der (Ober) Bürgermeister oder Gemeinden festgelegt ist.

(5) Absatz 4 gilt für Zuständigkeitsregelungen in den in der Anlage 5 zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsverordnungen entsprechend. Dies gilt auch für Rechtsverordnungen, welche die Landesregierung vor dem Inkrafttreten von Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes (15. November 1994) aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigung erlassen hat.

(6) Soweit in den in der Anlage 6 zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsvorschriften allgemein die unteren staatlichen Verwaltungsbehörden der allgemeinen Landesverwaltung für zuständig erklärt sind, werden die betreffenden Vorschriften dahingehend geändert, daß an deren Stelle die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte treten.

(7) Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, die Änderung von Rechtsvorschriften durch die Absätze 1 bis 6 sowie die §§ 2 und 3 im Rahmen der Fortführung der Bereinigten Sammlung des Saarländischen Landesrechts (BS) sukzessive in die jeweiligen Texte einzuarbeiten und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### § 2

In Rechtsvorschriften des Landes wird das Wort „Staatlich“ vor den Worten „Gesundheitsamt“ bzw. „Gesundheitsämter“ oder „Amtsarzt“ in der jeweiligen sprachlichen Form gestrichen.

(40) § 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 7. Oktober 1987 (Amtsbl. S. 1185), geändert durch die Verordnung vom 24. Februar 1994 (Amtsbl. S. 607) in Verbindung mit Nummer 885 der Anlage zum Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509) -BS-Nr. 7833-1-, wird wie folgt neu gefaßt:

„3. im übrigen die Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken; diesen obliegen auch die Verfolgung und Ahndung der auf das Tierschutzgesetz bezogenen Ordnungswidrigkeiten.“

(41) In § 28 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz -SNG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, ber. S. 482) -BS-Nr. 791-14- werden die Worte „oder auf die unteren Naturschutzbehörden“ gestrichen.

(42) Die Verordnung über die Beiräte und Beauftragten für Naturschutz vom 1. Oktober 1979 (Amtsbl. S. 936), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509) -BS-Nr. 791-14-3-, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b wird das Wort „Landrat“ durch das Wort „Landkreis“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe c werden die Worte „Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes“ durch das Wort „Stadtverband“ ersetzt.
  - c) In Buchstabe d werden die Worte „beim Oberbürgermeister“ durch das Wort „bei“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:  
 „Die Berufung der Mitglieder der übrigen Beiräte und ihrer persönlichen Vertreter erfolgt im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b bis d durch die jeweilige Gebietskörperschaft.“

(43) In § 1 Abs. 2 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. August 1961 (Amtsbl. S. 521), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Februar 1994 (Amtsbl. S. 607) in Verbindung mit Nummer 212 der Anlage zum Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509) -BS-Nr. 922-1-, werden jeweils die Worte „die untere Verwaltungsbehörde“ durch die Worte „die Landkreise, der

Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte“ ersetzt.

**Artikel 11**

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 1, 2 und 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

**Artikel 12**

Neufassung des Landesorganisationsgesetzes und des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Das Ministerium des Innern kann den Wortlaut des Landesorganisationsgesetzes und des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekanntmachen; dabei sind die Personen- und Amtsbezeichnungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der weiblichen und männlichen Form zu verwenden.

Die Ermächtigung zur Neufassung des Landesorganisationsgesetzes erstreckt sich auch auf die durch Rechtsverordnungen vorgenommenen Änderungen der Landesorganisation.

**Artikel 13**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Saarbrücken, den 29. November 1996

**Die Regierung des Saarlandes**

Für Lafontaine Krajewski	Wittling
Läpple	Wackernagel-Jacobs
Krajewski	Prof. Leonhardt
Für Dr. Walter Läpple	

§ 102 Abs. 2	Saarländisches Wassergesetz	(BS-Nr. 753-1)
§ 1 Abs. 2	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	(BS-Nr. 753-7)
§ 2	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Düngemittelgesetz	(BS-Nr. 7820-1)
§ 2	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Saatgutverkehrsgesetz	(BS-Nr. 7822-1)
§ 2	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz	(BS-Nr. 7823-1)
§ 3 Abs. 2 Satz 1	wie vor	
§ 28 Abs. 1 Satz 2	Saarländisches Naturschutzgesetz	(BS-Nr. 791-14)
§ 2	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesnaturschutzgesetz	(BS-Nr. 791-24)
§ 2 Abs. 2	Saarländisches Jagdgesetz	(BS-Nr. 792-1)
§ 47 Abs. 2	Saarländisches Fischereigesetz	(BS-Nr. 793-1)
§ 52 Abs. 4	wie vor	
§ 2	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter	(BS-Nr. 923-7)
Artikel 4 Abs. 1	Gesetz über die Zustimmung zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland	(BS-Nr. Anhang 58)

**Anlage 2 (zu Artikel 10 § 1 Abs. 2)**

Anwendungsfälle für Absatz 2 sind:

§ 12 Abs. 2 Buchstabe b	Feiertagsgesetz	(BS-Nr. 1131-1)
§ 1 Abs. 3 Satz 1	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch	(BS-Nr. 2130-5)
§ 11 Abs. 1 Buchstabe b	Saarländisches Sammlungsgesetz	(BS-Nr. 2184-1)
§ 1 Abs. 2 Satz 2	Verordnung über das Denkmalschutzgebiet „Am Staden“ in der Landeshauptstadt Saarbrücken	(BS-Nr. 224-5-2)
§ 1 Abs. 3 Satz 2	Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in Gersheim, Gemarkung Reinheim	(BS-Nr. 224-5-3)
§ 1 Abs. 3 Satz 2	Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in Tholey, Gemarkung Tholey	(BS-Nr. 224-5-4)
§ 1 Abs. 3 Satz 2	Verordnung über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in Borg, Gemeinde Perl	(BS-Nr. 224-5-5)
§ 2 Abs. 6	Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes betr. die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Beckingen	(BS-Nr. 753-1-6)
§ 7 Abs. 1	wie vor	
§ 8	wie vor	
II. Nr. 2 Satz 2	Wasserschutzgebietsverordnung Mutterbachtal	(BS-Nr. 753-1-9)
II. Satz 6	wie vor (Ormesheim)	(BS-Nr. 753-1-10)
II. Nr. 2 Satz 2 Nr. 2 u. 3	wie vor (Schiffweiler)	(BS-Nr. 753-1-11)
III. D	wie vor	

§ 2 Abs. 5 Nr. 2 u. 3	wie vor (Vorm Weier)	(BS-Nr. 753-1-56)
§ 4 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 5 Nr. 2 u. 3	wie vor (Quelle Honigwies)	(BS-Nr. 753-1-57)
§ 4 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 5 Nr. 3 u. 4	wie vor (Quelle Schönacker)	(BS-Nr. 753-1-58)
§ 4 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 6 Nr. 4 u. 5	wie vor (Meiwies und Rohrbacher Wiesen)	(BS-Nr. 753-1-59)
§ 4 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 6 Nr. 3 bis 6	wie vor (Saarbrücken/Scheidter Tal)	(BS-Nr. 753-1-60)
§ 7 Abs. 1	wie vor	
§ 8	wie vor	
§ 2 Abs. 5 Nr. 3 u. 4	wie vor (Kastel)	(BS-Nr. 753-1-62)
§ 6 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 5 Nr. 3 u. 4	wie vor (Sitzerath)	(BS-Nr. 753-1-63)
§ 6 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 3 Nr. 1 u. 2	Verordnung über die vorläufige Anordnung eines Überschwemmungsgebietes im Bliestal im Bereich der Kreisstädte Neunkirchen und Homburg, der Städte Bexbach und Blieskastel sowie der Gemeinden Kirkel und Gersheim	(BS-Nr. 753-1-64)
§ 3 Abs. 1	wie vor	
§ 2 Abs. 5 Satz 2	Verordnung über die Einschränkung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs an der Nied von der Einmündung des Remelbaches bei Niedaltdorf bis zur Mündung in die Saar	(BS-Nr. 753-1-66)
§ 4	Erste Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes	(BS-Nr. 7845-4)
§ 10 Abs. 2	wie vor	
§ 3 Abs. 2	Zweite Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes	(BS-Nr. 7845-5)
§ 4 Abs. 1 Satz 1	wie vor	
§ 5 Satz 1	wie vor	
§ 7 Abs. 1	wie vor	
§ 8 Abs. 3 u. 4	wie vor	
§ 11 Abs. 2	wie vor	
§ 3	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland	(BS-Nr. 791-1a)
§ 2 Abs. 2 Buchstabe a	wie vor („Jägersburger Moor“)	(BS-Nr. 791-5)
§ 2 Abs. 2 Buchstabe a	wie vor („Letschenfeld“)	(BS-Nr. 791-6)
§ 2 Abs. 2 Buchstabe a	wie vor („Badstube“)	(BS-Nr. 791-9)
§ 2 Abs. 2 Buchstabe a	wie vor („Welles-Zweibachtal“)	(BS-Nr. 791-10)

§ 2 Abs. 2 Buchstabe c	wie vor („Geisweilerweiher“)	(BS-Nr. 791-11)
§ 2 Abs. 2 Buchstabe a	wie vor („Wacholderberg“)	(BS-Nr. 791-13)
§ 2 Abs. 3	Verordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück	(BS-Nr. 791-14-4)
§ 2 Abs. 2 Satz 2	„Naturschutzverordnung Schloßberg bei Hofeld“	(BS-Nr. 791-16)
§ 2 Abs. 2 Satz 2	wie vor („Heiligenkopf“)	(BS-Nr. 791-19)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Taffingstal“)	(BS-Nr. 791-25)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Beruser Kalksteinbruch“)	(BS-Nr. 791-26)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Weiherbach und Rohrbachwiesen“)	(BS-Nr. 791-27)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Beierwies“)	(BS-Nr. 791-28)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Oberthaler Bruch“)	(BS-Nr. 791-29)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Am Guldenfeld“)	(BS-Nr. 791-30)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Bostalsee“)	(BS-Nr. 791-31)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Hundscheiderbachtal“)	(BS-Nr. 791-32)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Engelgrund-Girtelwiese“)	(BS-Nr. 791-33)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Birzberg“)	(BS-Nr. 791-34)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Die Ruthenstücker“)	(BS-Nr. 791-35)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Limbacher Sanddüne“)	(BS-Nr. 791-36)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Kirkeler Bachtal“)	(BS-Nr. 791-43)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Noswendeler Bruch“)	(BS-Nr. 791-44)
§ 2 Abs. 3	wie vor (Erweiterung des Naturparks Saar-Hunsrück)	(BS-Nr. 791-45)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Erweiterung Hundscheider Bachtal“)	(BS-Nr. 791-46)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Ruwerbachtal“)	(BS-Nr. 791-47)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („In Geiern“)	(BS-Nr. 791-50)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Eulenmühle“)	(BS-Nr. 791-51)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Geißenfels“)	(BS-Nr. 791-52)

§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Himsklamm“)	(BS-Nr. 791-53)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Unteres Wahnbachtal-Kirmesbruch“)	(BS-Nr. 791-54)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Lambsbachtal“)	(BS-Nr. 791-55)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Südl. Klapperberg-Im Schachen“)	(BS-Nr. 791-56)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Großbirkel-Hungerberg“)	(BS-Nr. 791-57)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Kuhnenwald-Huhngrund“)	(BS-Nr. 791-58)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Ruhbachtal“)	(BS-Nr. 791-59)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Tongrube Dirmingen“)	(BS-Nr. 791-60)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Oberes Wiesbachtal“)	(BS-Nr. 791-61)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Leitersweiler Buchen-Tiefenbachtal- Osterwiesen“)	(BS-Nr. 791-63)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Kleberbachtal“)	(BS-Nr. 791-64)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Holzbachtal“)	(BS-Nr. 791-65)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Höllengraben“)	(BS-Nr. 791-66)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Saarhölzbachtal-Zunkelsbruch“)	(BS-Nr. 791-67)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Lohbergerbachtal-Bauernkuppe“)	(BS-Nr. 791-68)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Bardenbacher Fels-Primsaue-Junger Hirschkopf“)	(BS-Nr. 791-69)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Frohnsbachtal-Geißbachtal“)	(BS-Nr. 791-70)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Moosbruch“)	(BS-Nr. 791-71)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Steinbrüche Hirst- und Gassenheck“)	(BS-Nr. 791-72)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Primsaue und Hangwald bei Überlosheim“)	(BS-Nr. 791-73)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Niedschleife“)	(BS-Nr. 791-74)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Closenbruch“)	(BS-Nr. 791-75)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Im Glashüttental/Rohrbachtal“)	(BS-Nr. 791-76)

§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Oberes Merchtal“)	(BS-Nr. 791-77)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Neuhäuseler Arm“)	(BS-Nr. 791-78)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Bei der Knorscheider Mühle“)	(BS-Nr. 791-79)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Zwischen Klostertal und Erzentäl“)	(BS-Nr. 791-80)
§ 2 Abs. 2 Satz 3	wie vor („Dollberg“)	(BS-Nr. 791-81)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Steinbachtal westl. Saarschleife“)	(BS-Nr. 791-82)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Steinbachaue bei Dörsdorf“)	(BS-Nr. 791-83)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Kalbenberg“)	(BS-Nr. 791-84)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Erweiterung Beruser Kalksteinbruch“)	(BS-Nr. 791-85)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Schloßhübel“)	(BS-Nr. 791-86)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Felsbachtal“)	(BS-Nr. 791-87)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Saarsteilhänge am Kaiserweg“)	(BS-Nr. 791-88)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Zwischen den Lachen-Am Weißrech-Hardt“)	(BS-Nr. 791-89)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Erweiterung Neuhäuseler Arm“)	(BS-Nr. 791-90)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Schatterberg/Primsaue Schartenmühle“)	(BS-Nr. 791-91)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Hammelsberg“)	(BS-Nr. 791-92)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Blieswiesen Niederlinxweiler/Ottweiler“)	(BS-Nr. 791-93)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Bliesau zwischen Blieskastel und Bliesdalheim“)	(BS-Nr. 791-94)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Bistaue-Landesgrenze“)	(BS-Nr. 791-95)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Labachtal-Lauberberghang“)	(BS-Nr. 791-96)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	wie vor („Erweiterung Eulenmühle-Welschwies-“)	(BS-Nr. 791-97)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wolferskopf“ (2. Erweiterung)	(BS-Nr. 791-98)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet Allmendwald	(BS-Nr. 791-100)
§ 2 Abs. 2	Verordnung über die zweite Erweiterung des Naturparks Saar-Hunsrück	(BS-Nr. 791-102)

§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet Breitborner Floß	(BS-Nr. 791-103)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet Bruchwald südlich Selbach	(BS-Nr. 791-104)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet Schwalbaue	(BS-Nr. 791-105)
§ 2 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über das Naturschutzgebiet Südhang Hohe Berg	(BS-Nr. 791-106)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über den „Laichschonbezirk Flachwasserzone bei Fraulautern“	(BS-Nr. 793-1-8)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über den „Laichschonbezirk Feuchtbiotop bei Rehlingen“	(BS-Nr. 793-1-9)
§ 1 Abs. 3 Satz 3	Verordnung über den „Laichschonbezirk Altarm bei Ensdorf“	(BS-Nr. 793-1-10)
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Buch- stabe b	Verordnung über die Fischerei in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our	(BS-Nr. 793-6)
§ 11 Abs. 2	wie vor	
§ 2	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	(BS-Nr. 921-5)

### Anlage 3 (zu Artikel 10 § 1 Abs. 3)

Anwendungsfälle für Absatz 3 sind:

Art. 1 Nr. 1 § 2	Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Staatsangehörigkeitsrecht	(BS-Nr. 2010-2)
Art. 1 Nr. 9 § 2	Gesetz über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen	(BS-Nr. 2010-2)
§ 1 Nr. 2	Verordnung über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung	(BS-Nr. 2010-5-1)
§ 6 Abs. 1	Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes	(BS-Nr. 211-2)
§ 1	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz	(BS-Nr. 2180-2)
§ 1 Nr. 2	Lotterieverordnung	(BS-Nr. 2185-7)
§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3	Vierte Verordnung zur Durchführung des Häftlingshilfegesetzes	(BS-Nr. 242-1)
§ 1 Abs. 1	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung	(BS-Nr. 7123-2)
§ 10 Abs. 1 Satz 1 und 2	Gehöferschaftsgesetz	(BS-Nr. 790-7)
§ 1	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fahrlehrergesetz	(BS-Nr. 9210-1)
§ 1 Abs. 3	Verordnung über die Zuständigkeiten von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz	(BS-Nr. 922-1)



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Januar 2015	Nr. 1
------	--	-------

*Inkraft ab 16.01.2015*

*N 6809-307 Himsklamm*

### Inhalt

#### A. Amtliche Texte

	Seite
Gesetz Nr. 1838 zur Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes. Vom 14. Oktober 2014 . . . . .	2
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	4
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wachtelkopf bei Rappweiler“ (L 6406-304). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	9
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ (N 6407-301). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	15
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Buweiler“ (L 6407-304). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	23
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hofberg bei Reitscheid“ (N 6409-303). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	29
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weisselberg“ (N 6409-305). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	36
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ (L 6505-305). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	43
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen“ (L 6505-307). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	48
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grießbach westlich Oberlinxweiler“ (L 6508-303). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	53
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	60

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlich Flugplatz Düren“ (L 6606-305). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	66
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Altarme der Saar“ (L 6606-309). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	72
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Beeder Bruch“ (L 6609-308). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	78
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6610-303). Vom 4. Dezember 2014. . . . .	83
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Muschelkalkhänge bei Bebelsheim und Wittersheim“ (N 6808-303). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	87
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zwischen Bliesdalheim und Herbitzheim“ (N 6809-303). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	94
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Baumbusch bei Medelsheim“ (N 6809-305). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	101
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Himsklamm“ (N 6809-307). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	109
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland über die Kooperation auf den Gebieten der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer. Vom 6. Januar 2015 . . . . .	116

## A. Amtliche Texte

### Gesetze

19 **Gesetz Nr. 1838  
zur Änderung des Saarländischen  
Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes**

Vom 14. Oktober 2014

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1  
Änderung des Saarländischen  
Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes**

Das Saarländische Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 23 nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegte, das Studium abschließende Lehramtsprüfung gilt als anerkannt, wenn das Studium den von der Kultusministerkonferenz für das betreffende Lehramt vorgesehenen Vorgaben entspricht. Der Zugang zum Vorbereitungsdienst ist eröffnet, soweit die Ausbildung in dem betreffenden Lehramt und in den entsprechenden Fächern

18 **Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Himsklamm“  
(N 6809-307)**

Vom 4. Dezember 2014

Aufgrund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

**Präambel**

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH-

und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

**§ 1**

**Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 59 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Himsklamm“ (N 6809-307) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) – FFH-Richtlinie – und als Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Gersheim, Gemarkung Niedergailbach.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1 : 2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karte und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Gersheim. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG – FFH-Richtlinie – dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und

gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

### §7

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt,

wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Himsklamm“ vom 12. November 1987 (Amtsbl. S. 1302), geändert durch das Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), außer Kraft sowie auf den in § 1 bezeichneten Flächen die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete für das Kreisgebiet Homburg (Saar) vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. S. 867), geändert durch die Verordnungen vom 16. Juni 1992 (Amtsbl. S. 738), vom 5. Juli 1993 (Amtsbl. S. 761), vom 29. Juli 1996 (Amtsbl. S. 235) und vom 28. Juli 1998 (Amtsbl. S. 812).

Saarbrücken, den 4. Dezember 2014

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

---

